



Führungszeugnis für Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen

Stand: Oktober 2021

Beantragung eines Führungszeugnisses in Deutschland

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Es gibt das Führungszeugnis für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Behördenführungszeugnis).

Antragsberechtigt ist die betroffene Person. Hat die betroffene Person einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist die betroffene Person geschäftsunfähig, so ist nur ihr gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. Die betroffene Person und ihr gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch eine bevollmächtigte Person (auch nicht durch einen Rechtsanwalt) vertreten lassen.

Personen, die im Ausland wohnen, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz stellen. Der Antrag kann entweder persönlich oder per Post (nicht per Telefax oder E-Mail) gestellt werden. Ein Antrag im Online-Verfahren ist nur mit deutschem Personalausweis oder Aufenthaltstitel mit Online-Ausweisfunktion möglich.

Bei schriftlicher Beantragung sendet der Antragsteller sein Antragsformular an folgende Adresse:

Bundesamt für Justiz
Referat IV 253094 Bonn

Das Antragsformular sowie ergänzende Informationen finden Sie auf der [Interseite des Bundesamts für Justiz](#).

Der Antrag muss die vollständigen Personendaten der betroffenen Person enthalten und von ihr persönlich unterschrieben sein. Außerdem muss die Anschrift für die Versendung des Führungszeugnisses angegeben werden.

Auf dem Antragsformular müssen die Personendaten und die Unterschrift amtlich bestätigt werden. Diese amtliche Bestätigung kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung (z.B. die Botschaft Kiew, das Generalkonsulat Donezk mit Sitz in Dnipro oder die deutschen Honorarkonsuln in Charkiw, Czernowitz, Lemberg und Odessa) erteilt werden. Der Antragsteller muss seine Identität nachweisen. Die Gebühr beträgt 56,43 bzw. gerundet 56 Euro.

Die amtliche Bestätigung erfolgt an der Botschaft Kiew ausschließlich nach vorheriger Terminbuchung über das Terminvergabesystem der Botschaft:

Terminbuchung

Nach der amtlichen Bestätigung senden Sie das Antragsformular selbst an das Bundesamt für Justiz.

Wenn Sie für Ihr Führungszeugnis auch eine Apostille benötigen, können Sie diese zusammen mit dem Führungszeugnis beantragen. Informationen hierzu finden Sie auf der [Internetseite des Bundesverwaltungsamtes](#).

Beantragung eines Führungszeugnisses in der Ukraine

Wenn Sie in der Ukraine leben, können Sie beim Innenministerium der Ukraine und in den regionalen Verwaltungsstellen des Innenministeriums in den einzelnen Oblasten ein polizeiliches Führungszeugnis beantragen. Überdies können auch ukrainische Auslandsvertretungen Führungszeugnisse ausstellen.

Das ukrainische Innenministerium befindet sich in der wul. Bohomolzja 10, in Kiew und hat folgende Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr. Terminvereinbarungen für die Antragstellung sind nicht nötig.

Zur Antragstellung muss der Antragssteller persönlich im Innenministerium, in einer regionalen Verwaltungsstelle oder in einer ukrainischen Auslandsvertretung vorsprechen.

Das ukrainische Führungszeugnis enthält wichtige Informationen über Ihre Gesetzestreue und muss insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Einstellung in ein Beamtenverhältnis und bei Einbürgerungen den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Aus einem Führungszeugnis ergibt sich beispielsweise, ob Sie vorbestraft sind oder ob eine Vorstrafe getilgt oder nicht getilgt wurde. Auch eine Ausschreibung zur Fahndung ist in einem polizeilichen Führungszeugnis vermerkt.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, keine Gewähr übernommen werden.